

**Pflegeberufe: Das ist neu**

**GuKG Novelle 2016**

# Berufsgruppen

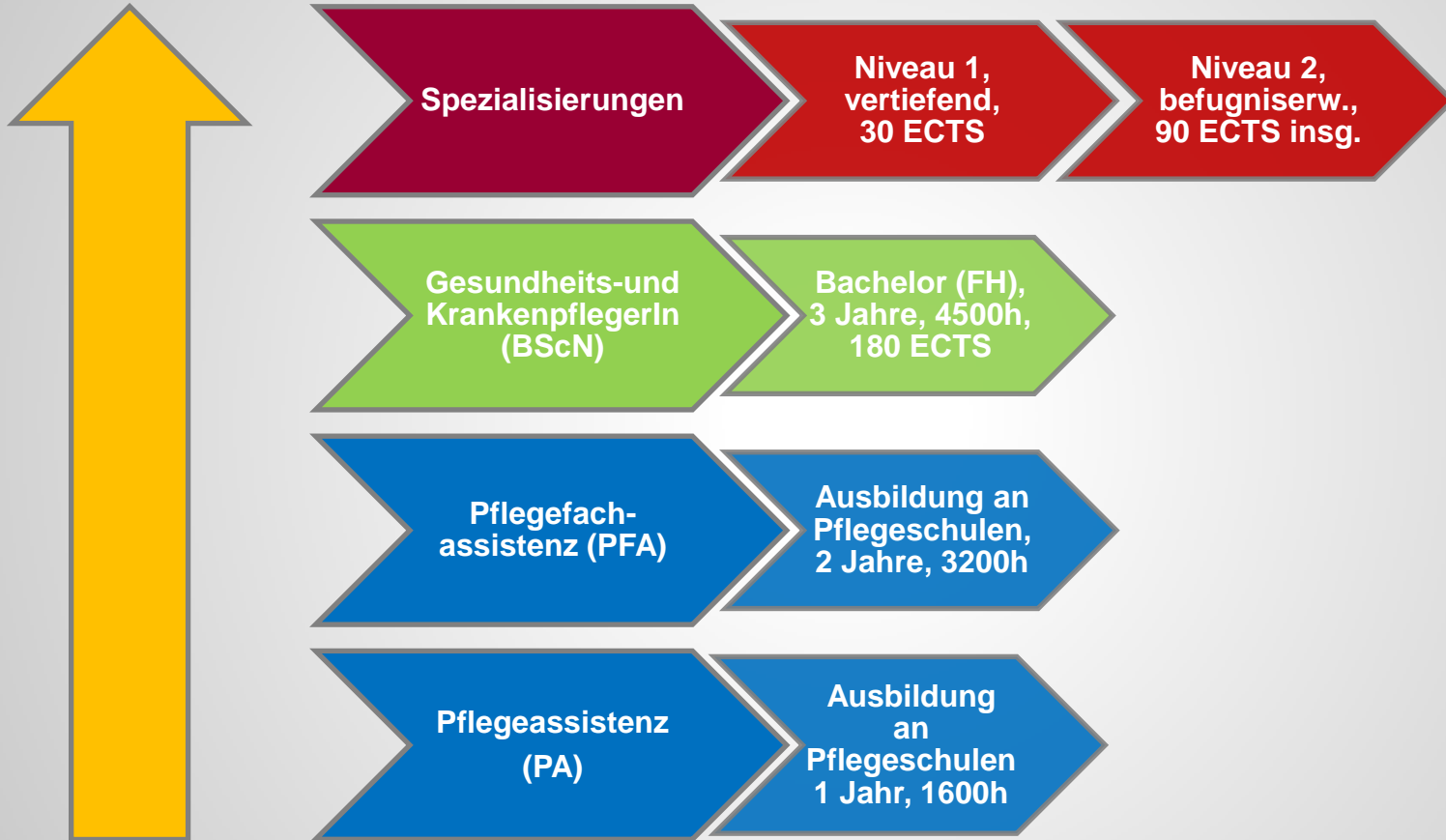
## ALT

- Pflegehilfe
- Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

## NEU

- Pflegeassistentenz
- Pflegefachassistentenz
- Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

# Ausbildungssystematik:



# **Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege**

# Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege



Generalistische Pflege



# Ausbildung und Berufsberechtigung

Ausbildung:

FH

Fortbildungspflicht:

60 Stunden (!) innerhalb von 5 Jahren

Berufsausübung:

im Dienstverhältnis oder freiberuflich möglich

Sozialversicherung:

Selbstversicherung für Schüler & Studenten möglich

**Bezug von Studienbeihilfe möglich (Taschengeld entfällt!)**

# Tätigkeitsbereiche - Kompetenzen

## Tätigkeitsbereiche

- Eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich
- Lebensrettende Sofortmaßnahmen
- Mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich
- Interdisziplinärer Tätigkeitsbereich
- Erweiterte und spezielle Tätigkeitsbereiche

## Kompetenzen

- Kernkompetenz Pflege
- Kompetenz bei Notfällen
- Kompetenzen bei med. Diagnostik und Therapie
- Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam
- Spezialisierungen

# Berufsbild

Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege trägt die Verantwortung für die unmittelbare und mittelbare Pflege von Menschen

- in allen Altersstufen, Familien und Bevölkerungsgruppen
- in mobilen, ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsformen sowie
- **allen Versorgungsstufen** (Primärversorgung, ambulante spezialisierte Versorgung sowie stationäre Versorgung).
- Handlungsleitend sind dabei ethische, rechtliche, interkulturelle, psychosoziale und systemische Perspektiven und Grundsätze.



# Berufsbild II

Trägt durch gesundheitsfördernde, präventive, kurative, rehabilitative sowie palliative Kompetenzen zur

- Förderung und Aufrechterhaltung der Gesundheit,
  - Unterstützung des Heilungsprozesses,
  - Linderung und Bewältigung von gesundheitlicher Beeinträchtigung sowie
  - Aufrechterhaltung der höchstmöglichen Lebensqualität
- bei.

# Berufsbild III

## Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

- entwickelt, organisiert und implementiert Strategien, Konzepte und Programme zur Stärkung der Gesundheitskompetenz, insbesondere bei chronischen Erkrankungen,
- im Rahmen der **Familiengesundheitspflege**, der **Schulgesundheitspflege**
- sowie der **gemeinde- und bevölkerungsorientierten Pflege**.

# Pflegerische Kernkompetenzen

- eigenverantwortliche Erhebung des Pflegebedarfes sowie **Beurteilung der Pflegeabhängigkeit**, die Diagnostik, Planung, Organisation, Durchführung, Kontrolle und Evaluation aller pflegerischen Maßnahmen (Pflegeprozess), in **allen Versorgungsformen und Versorgungsstufen**
- Prävention, Gesundheitsförderung und Gesundheitsberatung im Rahmen der Pflege
- Pflegeforschung (**alt:** Mitwirkung an der Pflegeforschung)

# Pflegerische Kernkompetenzen

- **Gesamtverantwortung** für den Pflegeprozess
- Planung und Durchführung von Pflegeinterventionen bzw. -maßnahmen,
- Unterstützung und Förderung der Aktivitäten des täglichen Lebens,
- **Beobachtung** und **Überwachung** des **Gesundheitszustandes**,
- theorie- und konzeptgeleitete Gesprächsführung und Kommunikation,
- Beratung zur Gesundheits- und Krankenpflege sowie die **Organisation und Durchführung von Schulungen**,
- Förderung der Gesundheitskompetenz, Gesundheitsförderung und Prävention,
- **Erstellen von Pflegegutachten**,

# Pflegerische Kernkompetenzen

- Delegation, Subdelegation und Aufsicht entsprechend dem Komplexitäts-, Stabilitäts- und Spezialisierungsgrad der Pflegesituation,
- Anleitung und Überwachung von Unterstützungskräften sowie Anleitung, Unterweisung und begleitende Kontrolle von SBB, PBB, PA
- Anleitung, Begleitung und Beurteilung von Auszubildenden,
- **ethisches, evidenz- und forschungsbasiertes** Handeln und Wissensmanagement,
- Weiterentwicklung der beruflichen Handlungskompetenz,
- **Mitwirkung an fachspezifischen Forschungsprojekten** und Umsetzung von fachspezifischen Forschungsergebnissen,
- Anwendung **komplementärer Pflegemethoden**,
- Mitwirkung im Rahmen von Qualitäts- und Risikomanagement,
- Psychosoziale Betreuung in der Gesundheits- und Krankenpflege

**Achtung: beispielhafte Aufzählung**

# Ermächtigung zur Weiterverordnung von Medizinprodukten

## Voraussetzung:

- Ärztliche Erstverordnung,
- ärztliche Anordnung der Weiterverordnung,
- Verordnung durch die DGKP nicht veränderbar,
- keine geänderte Patientensituation, die eine Einstellung erforderlich macht bzw
- eine Änderung der ärztlichen Anordnung.
- Im Fall der Ablehnung oder Einstellung der Weiterverordnung durch DGKP ist eine Mitteilung an den anordnenden Arzt notwendig.

# Ermächtigung zur Weiterverordnung von Medizinprodukten

Nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung in folgenden Bereichen:

- Nahrungsaufnahme,
- Inkontinenzversorgung,
- Mobilisations- und Gehhilfen,
- Verbandsmaterialien,
- prophylaktische Hilfsmittel und Messgeräte sowie
- im Bereich des Illeo-, Jejunio-, Colon- und Uro-Stomas.

# Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie Neue Tätigkeiten I

1. Punktion und Blutentnahme aus der Arterie Radialis und der Arterie Dorsalis Pedis
2. Blutentnahme aus dem zentralvenösen Gefäßsystem bei liegendem Gefäßzugang
3. Wechsel der Dialyselösung im Rahmen der Peritonealdialyse
4. Verabreichung von Vollblut und/oder Blutbestandteile
5. Durchführen der patientennahen Blutgruppenüberprüfung mittels Bedside-Test

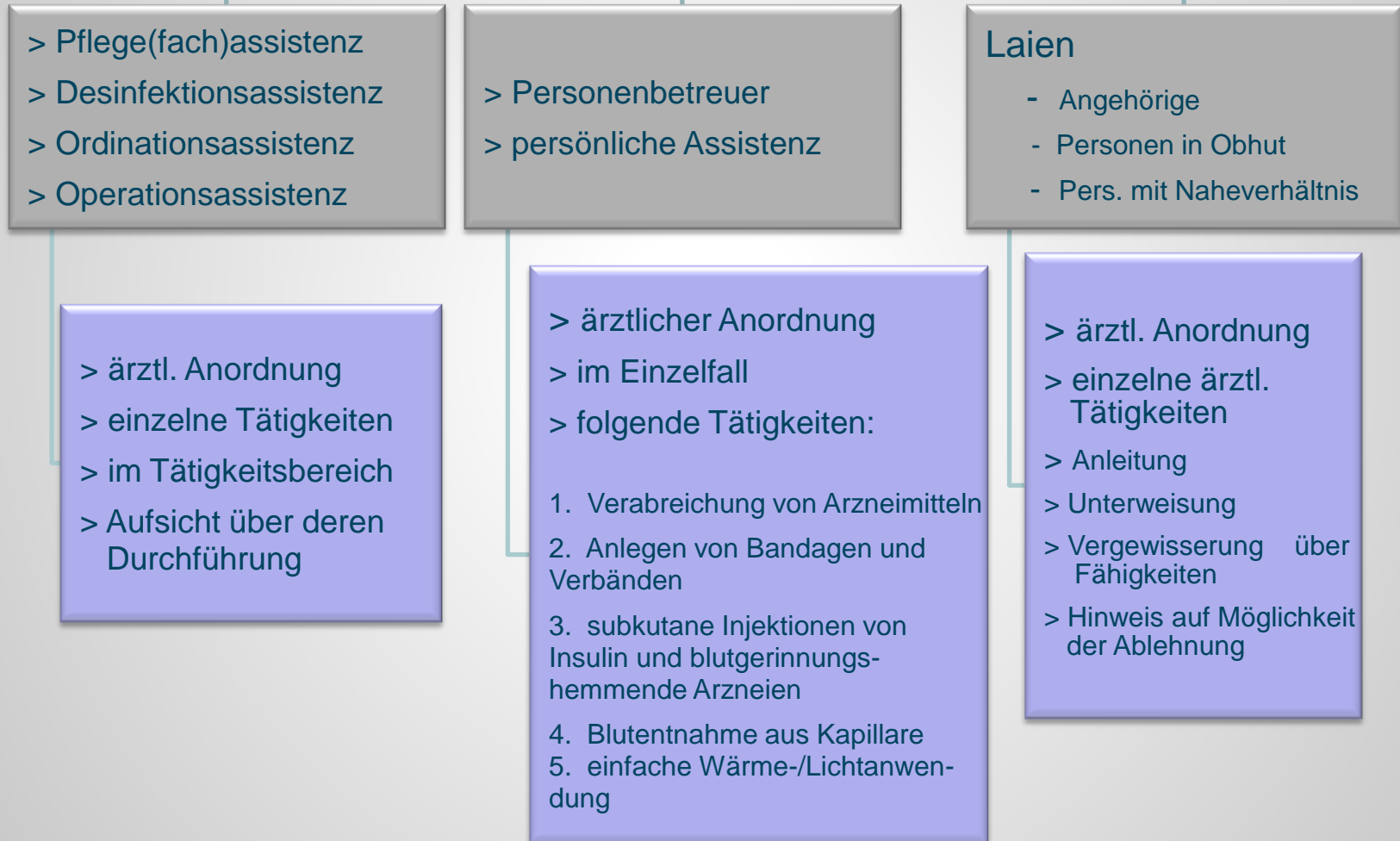


# Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie

## Neue Tätigkeiten II

6. Messung der Restharmmenge mittels nichtinvasiver sonographischer Methoden **einschließlich Entscheidung** zur und Durchführung der Einmalkatheterisierung
7. Wechsel von suprapubischen Kathetern
8. Wechsel von perkutanen gastralen Austauschsystemen (Gastro Tube-Systeme, Button-Austauschsysteme)
9. Anlegen von Miedern, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen bei vorgegebener Einstellung des Bewegungsausmaßes
10. Durchführung medizinisch-therapeutischer Interventionen (zB Anpassung von Insulin-, Schmerz- und Antikoagulantientherapie), insbesondere nach Standard Operating Procedures (SOP)

# DGKP Subdelegation bei Diagnostik und Therapie



# Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam

## Vorschlags- und Mitentscheidungsrecht insbesondere

1. Maßnahmen zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit
2. Aufnahme- und Entlassungsmanagement
3. Gesundheitsberatung
4. interprofessionelle Vernetzung
5. Informationstransfer und Wissensmanagement
6. Steuerung & Koordination des Behandlungs- und Betreuungsprozesses
7. Sicherstellung der Behandlungskontinuität
8. Ersteinschätzung von Spontanpatienten mittels standardisierter Triage- und Einschätzungssysteme
10. ethischen Entscheidungsfindung
11. Förderung der Gesundheitskompetenz

# Zielgruppenspezifische Spezialisierungen

- Kinder- und Jugendlichenpflege
- Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege
- Intensivpflege
- Anästhesiepflege
- Pflege bei Nierenersatztherapie
- Pflege im Operationsbereich
- Krankenhaushygiene
- Wundmanagement und Stomaversorgung
- Hospiz- und Palliativversorgung
- Psychogeriatrische Pflege



Innerhalb von 5 Jahren ab Beginn der Tätigkeit

# Spezielle Grundausbildung – Übergangsbestimmung

Personen, die eine spezielle Grundausbildung in der

- Kinder- und Jugendlichenpflege oder
- psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege

absolviert haben, sind zur Ausübung

- der erworbenen Spezialisierungen und
- der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege,

sofern und soweit sie über die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse verfügen

ermächtigt.

# Pflegeassistenz

# Ausbildung und Berufsberechtigung

## Ausbildungsrahmen:

auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses, iVm Teilzeit/anderen  
Ausbildungen möglich

## Fortbildungspflicht:

40 Stunden innerhalb von 5 Jahren

## Berufsausübung:

nur im Dienstverhältnis

## Sozialversicherung:

für Schüler an Lehrgängen und Schulen für GuK

**Ab 2025: geplantes Auslaufen der PA im Krankenhaus !**

# Tätigkeitsbereich

1. Mitwirkung beim Pflegeassessment
2. Beobachtung des Gesundheitszustandes
3. Durchführung der übertragenen Pflegemaßnahmen
4. Information, Kommunikation und Begleitung
5. Handeln in Notfällen (Abs. 2)
6. Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie (Abs. 3)
7. Mitwirkung an der praktischen Ausbildung PA

**Nur nach Anordnung und unter Aufsicht durch DGKP!**



# Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie – Neue Tätigkeiten

1. Verabreichung von Arzneimitteln lokal, transdermal, gastrointestinal oder über Respirationstrakt (inkl. Dispensierung)
2. Standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahme aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und
3. Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests)
4. Blutentnahme aus der Vene – **ausgenommen Kinder**
5. Absaugen der oberen Atemwege sowie dem Tracheostoma in **stabiler Pflegesituation**
6. Durchführung einfacher Wundversorgung, einschließlich Anlegen von Verbänden, **Wickel** und Bandagen
7. Durchführung von Mikro- und Einmalklistiere

Durchführung der Tätigkeiten im **Einzelfall** nach Anordnung!

# Aufsicht durch begleitende Kontrolle

Sofern

1. die Anordnung von DGKP/Arzt **schriftlich** erfolgt und deren Dokumentation gewährleistet ist,
2. die Möglichkeit der Rückfrage bei DGKP/Arzt gewährleistet ist und
3. die Kontrollintervalle nach Maßgabe pflegerischer und ärztlicher, einschließlich qualitätssichernder, Notwendigkeiten durch DGKP/Arzt schriftlich festgelegt sind.

# Pflegefachassistenz

# Ausbildung und Berufsberechtigung

## Ausbildungsrahmen:

auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses, iVm Teilzeit oa

## berufliche Erstausbildung:

verpflichtend (Ausnahmen!)

## Fortbildungspflicht:

40 Stunden innerhalb von 5 Jahren

## Berufsausübung:

im Dienstverhältnis möglich

## Sozialversicherung:

für Schüler an Lehrgängen und Schulen für GuK

**Zugang zur Berufsreifeprüfung!**

# Erstausbildung

- Gilt bei Absolvierung der beruflichen Erstausbildung
- **Ausnahmen:**
  - bei Absolvierung einer Ausbildung in einem **Sozialbetreuungsberuf**
  - im Rahmen einer Ausbildung in der **medizinischen Fachassistenz**
  - im Rahmen der **Erwachsenenbildung** oder
  - in **begründeten Ausnahmefällen** (zB Wiedereinsteiger mit Betreuungspflichten, ältere AN oder Personen, die bereits einen Arbeitsplatz in Aussicht haben)

# Tätigkeitsbereich

## Eigenverantwortliche Durchführung pflegerischer Aufgaben

1. Mitwirkung beim Pflegeassessment
2. Beobachtung des Gesundheitszustandes
3. Durchführung der übertragenen Pflegemaßnahmen
4. Information, Kommunikation und Begleitung
5. Mitwirkung an der praktischen Ausbildung in der PA
6. Handeln in Notfällen
7. Mitwirkung bei Therapie und Diagnostik

Durchführung von Pflegemaßnahmen/Unterweisung Auszubildender nur nach Anordnung durch DGKP (keine Aufsicht)!  
Im extramuralen Bereich: Anordnung schriftlich!

# Mitwirkung bei Diagnostik & Therapie

1. Durchführen standardisierter diagnostischer Programme (z.B. EKG, EEG, BIA, Lungenfunktionstest).
2. Legen und Entfernen von transnasalen & transoralen Magensonden.
3. Setzen und Entfernen von transurethralen Kathetern (nur Frau)
4. Ab- und Anschluss laufender Infusionen bei liegendem peripheren venösen Gefäßzugang, die Aufrechterhaltung dessen Durchgängigkeit und dessen Entfernung, **ausgenommen Zytostatika, Transfusion von Vollblut und/oder Blutbestandteilen**
5. Anlegen von Miedern, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen nach vorgegebener Einstellung

Zusätzlich zu den Tätigkeiten der Pflegeassistentenz!

Durchführung der Tätigkeiten im **Einzelfall** nach Anordnung!

Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege  
Pflegefachassistenz  
Pflegeassistenz

## **Kompetenzen bei Notfällen**



# Kompetenzen bei Notfällen

Die Kompetenz bei Notfällen umfasst:

1. Erkennen und Einschätzen von Notfällen und Setzen entsprechender Maßnahmen und
2. Eigenverantwortliche Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht

Lebensrettende Sofortmaßnahmen sind insb.:

- Herzdruckmassagen und Beatmung (mit einfachen Beatmungshilfen zB Gudel- oder Larynxtubus → PA/PFA),
- Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten oder Geräten im halbautomatischen Modus sowie
- Verabreichung von Sauerstoff.

# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Mag. Daniela Russinger, DGKP  
Referat Gesundheit und Pflege  
AK Tirol